

Liechtenstein – Standort für Asset Protection

Die Attraktivität der Privatvermögensstruktur

Liechtenstein hat mit dem neuen Steuergesetz eine steuerlich privilegierte Institution zur Vermögensverwaltung und Asset Protection geschaffen: Für Privatvermögensstrukturen (PVS), die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern ausschliesslich der Vermögensverwaltung und Asset Protection dienen, fällt nur die Mindestertragssteuer an. Ferner verzichtet Liechtenstein auf eine Steuererklärung bei den PVS, die überdies bedeutend weniger administrativen Aufwand erfordern.



Von Dr. Norbert Seeger
Geschäftsführer Seeger Advokatur
und ArComm Trust & Family Office

Aus der Reform der Steuerpolitik und der Totalrevision des Steuerrechts resultierte ein Steuergesetz, das die OECD-Standards zur internationalen Steuerkooperation über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erfüllt. Das Steuergesetz wurde, entsprechend der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), auch europarechtskonform ausgestaltet. Die besondere Gesellschaftsteuer, die einst als privilegierte Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften eingeführt worden war, wurde abgeschafft. Hintergrund der Abschaffung bildete die latente Gefahr, dass diese Steuer als Verletzung des EWR-Abkommens gelten könnte, das ein Verbot staatlicher Beihilfen enthält. Damit aber Liechtenstein nicht an Attraktivität als Standort

für Vermögensverwaltung verliert, ist im Steuergesetz das Instrument der Privatvermögensstrukturen (PVS) geschaffen worden. Solche vermögensverwaltende Strukturen unterliegen einheitlich nur der Mindestertragssteuer von aktuell 1800 Franken pro Jahr und sind von der ordentlichen Ertragsbesteuerung befreit. Vor der Einführung der steuerlich privilegierten PVS liess sich Liechtenstein von der EFTA-Überwachungsbehörde bestätigen, dass solche Gesellschaften mit PVS-Status keine Verletzung des Verbots staatlicher Beihilfen darstellen. Das Bedürfnis des Finanzplatzes nach international wettbewerbsfähiger Besteuerung für vermögensverwaltende Strukturen konnte damit erfüllt werden. Zudem trägt die EWR-konforme Besteuerung zur Rechtssicherheit von vermögenden Personen bei, die Teile ihres Vermögens in einer selbständigen juristischen Person verwalten lassen und zur Vermögensanlage das Modell der Privatvermögensstruktur wählen. Allerdings können sich solche juristischen Personen nur als PVS qualifizieren, wenn sie ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

EFTA-Überwachungsbehörde interpretiert «wirtschaftliche Tätigkeit»

Die Besteuerung der PVS, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder als privatnützige Stiftung errichtet werden kann, orientiert sich am Luxemburger Vorbild. Was die Voraussetzung für eine Gesellschaftsform zur Qualifizierung als PVS betrifft, hat die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme eine Interpretation für die «wirtschaftliche Tätigkeit» vorgenommen. Grundsätzlich fällt jedes Anbieten von

Gütern oder Dienstleistungen auf dem Markt in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit. Im Unterschied dazu begründet das Erwerben, Halten und Veräussern von Aktien und anderen handelbaren Wertschriften an sich noch keine wirtschaftliche Tätigkeit, jedoch erfüllt das aktive regelmässige Handeln mit solchen Papieren diesen Tatbestand. Nicht zulässig ist laut EFTA-Interpretation eine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Verwaltung einer Beteiligungsgesellschaft.

Zulässige Tätigkeiten einer Privatvermögensstruktur

Im Grundsatz ist die Tätigkeit einer PVS auf die passive Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten beschränkt. Über die Verwaltung oder Veräusserung von Vermögenswerten ist aber das Erzielen von Einnahmen möglich. Ebenso ist es für eine PVS zulässig, über die Verwendung der erzielten Gewinne zu entscheiden. Auch können konkrete Vorgaben des Investors umgesetzt werden, allerdings nur insoweit, als diese Vorgaben nicht zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit führen. Eine PVS kann nach den Leitlinien der Steuerverwaltung auch Aufgaben an unabhängige Dritte übertragen, doch müssen die dafür fälligen Entschädigungen aus dem PVS-Vermögen beglichen werden. Nicht zulässig hingegen ist gemäss einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) das Erzielen von Einnahmen aus der Nutzung von Vermögenswerten, die von einer PVS gehalten werden.

«Bankable Assets» für PVS zulässig

Im Unterschied zu diesen Tätigkeitsbeschränkungen, die eigentliche Handels- und Dienstleistungstätigkeiten ausschlies-

sen, umschreibt das Steuergesetz die für PVS zulässigen «Bankable Assets». Gestattet sind der Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten gemäss den Vorgaben des Vermögensverwaltungsgesetzes und Beteiligungen an juristischen Personen, ebenso Erwerb und Besitz, Verwaltung und Veräusserung von liquiden Geldern und Bankguthaben. Eine Einschränkung besteht jedoch insofern, als das aktive regelmässige Handeln von Finanzinstrumenten laut EFTA-Überwachungsbehörde eine nicht gestattete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Ähnlich legte der Gesetzgeber den Bereich der Darlehen fest: Die Gewährung von verzinslichen Darlehen ist für PVS nicht zulässig, während zinslose Darlehen an Begünstigte oder Anteilseigner als zulässige Gewinnverwendung gelten.

Eine PVS kann festlegen, dass Teile des Vermögens in Immobilien investiert werden. Dazu kann ein Investor der PVS einen bestimmten Betrag liquider Mittel zur Verfügung stellen, dass damit eine konkret bezeichnete Liegenschaft erworben werden soll. Ebenso ist es zulässig, dass ein Investor die Übertragung einer von ihm vorher gehaltenen Liegenschaft auf eine PVS vornimmt. Die Vermietung der Immobilie an Dritte ist aber nicht zulässig, weil eine derartige Nutzung als wirtschaftliche Tätigkeit definiert wird, womit die PVS ihren PVS-Status verlieren würde. Das Steuergesetz erlaubt jedoch, eine Liegenschaft für eigene Zwecke zu verwenden sowie einem Begünstigten oder Anteilseigner unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, weil es sich damit um eine zulässige Gewinnverwendung handelt.

Einer PVS steht laut Steuergesetz auch die Beteiligung an anderen Gesellschaften, wie beispielsweise Aktiengesellschaften, zu. Weil eine PVS aber nur im Rahmen privater Vermögensverwaltung handeln darf, ist eine Beteiligung nur unter der Bedingung erlaubt, dass weder die PVS noch die Anteilseigner oder Begünstigten einen Einfluss auf die Verwaltung dieser Gesellschaften nehmen. Im Fall einer Aktiengesellschaft bedeutet diese Einschränkung, dass die PVS sowie Anteilseigner oder Begünstigte nur als Aktionäre auftreten dürfen, jedoch uneingeschränkt die ihnen zustehenden Rechte als Aktionäre ausüben können.

PVS-Ketten aus verschiedenen juristischen Personen

Investoren – Anteilseigner oder Begünstigte – einer PVS können natürliche Personen sein, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln. Als Investor kann auch eine Vermögensstruktur auftreten, welche die Interessen von einer oder mehreren Privatpersonen zur Verwaltung des Privatvermögens vertritt. Möglich ist ferner eine zwischengeschaltete Person, die auf Rechnung von Investoren arbeitet. Zwischen PVS und Investoren kann bei Bedarf auch eine andere Vermögensstruktur zwischengeschaltet werden, bei der es sich ebenfalls um eine juristische Person gemäss den PVS-Voraussetzungen handeln muss. Das Steuergesetz erlaubt nach Angaben der Steuerverwaltung auch «PVS-Ketten», wobei es sich bei den PVS in einer PVS-Kette um inländische oder ausländische juristische Personen handeln kann.

Eine Gewinnverwendung oder eine Transaktion mit Begünstigten oder Anteilseignern fällt nicht unter die unzulässigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Gestattet sind ebenso Ausschüttungen an Begünstigte. Ferner kann eine PVS über die Gewinnverwendung selbst entscheiden, also entweder den Begünstigten einen Gewinnanteil zukommen lassen oder Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen vornehmen. Auch ist als Gewinnverwendung die unentgeltliche Überlassung einer Liegenschaft oder die Gewährung zinsloser Darlehen an Begünstigte möglich.

Gesetzliche Anforderungen an den PVS-Status

Zur Erlangung des PVS-Status mit privilegierter Besteuerung sind für privatnützige Stiftungen verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, die unterschiedlich ausfallen, wenn es sich um eine Neugründung oder um die Umwandlung einer bestehenden juristischen Person handelt. Bei Neugründungen verlangt die Steuerverwaltung die Statuten der Stiftung sowie die Bestätigung, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verlangt wird zudem der Nachweis, dass weder Aktien noch Anteile öffentlich platziert sind und nicht an einer Börse gehandelt werden. Die Antragstellerin muss nachweisen, dass weder um Anteilseigner noch um Anleger geworben wird.

Die Steuerverwaltung verlangt ausserdem eine Beschreibung, welche Arten von Vermögenswerten gehalten werden.

Handelt es sich bei der Antragstellung für den PVS-Status um eine bestehende juristische Person, sind bei der Steuerverwaltung neben den Statuten auch Angaben über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit Vermögensaufstellung sowie der Nachweis einzureichen, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Ebenso werden wie bei Neugründungen Bestätigungen über Aktien, Börsenhandel und Investoren verlangt, ergänzt durch die Umschreibung der konkreten Tätigkeit. Wenn es sich um juristische Personen mit Beteiligungen handelt, sind zudem Unterlagen über die verschiedenen Beteiligungsquoten erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die PVS selbst nicht wirtschaftlich tätig ist und keine wirtschaftlich tätigen Einheiten an der PVS beteiligt sind.

Liechtenstein – Attraktiver Standort für Privatvermögen

Für den Finanzplatz ist die Attraktivität als Standort für vermögensverwaltende Strukturen von zentraler Bedeutung. Zur Attraktivität zählt insbesondere auch die Besteuerung solcher Strukturen. Für wirtschaftlich nicht tätige Strukturen zur Vermögensanlage natürlicher Personen hat Liechtenstein eine eigene Kategorie im Steuergesetz geschaffen, die lediglich mit der Mindestertragssteuer von derzeit 1800 Franken pro Jahr besteuert werden. Mit der Umsetzung internationaler Standards im Sinne der globalen Steuerdiskussion hat sich Liechtenstein als Steuerstandort neu aufgestellt und verfügt über ein attraktives und wettbewerbsfähiges, international anerkanntes und europarechtskonformes Steuersystem. Zahlreiche bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformationsabkommen flankieren das Steuersystem, womit Liechtenstein zu einem verlässlichen Partner der Staatenwelt wurde und gleichzeitig der internationalen Kundschaft eine zunehmend wichtiger werdende Rechtssicherheit bietet. Dazu trägt die Einfachheit und Transparenz der Besteuerung bei, aber auch die internationale Kompatibilität und die europarechtliche Konformität.

admin@seegeer.li
www.seegeer.li